

Bundeskanzleramt
Sektion III
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per E-Mail

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2015);
Ressortstellungnahme**

Zum gegenständlichen Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2015 wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (BDG 1979):

Zu Z 30 (§ 284 Abs. XX Z. 4):

Die rückwirkende Änderung des Berufstitels „Pflichtschulinspektor“ sollte unterbleiben, da eine rückwirkende Änderung des Berufstitels keine Rechtswirkung zu entfalten vermag. Überdies wird angeregt, für die Kurzbezeichnung auch die weibliche Form zu verwenden (Pflichtschulinspektorin bzw. Pflichtschulinspektor).

Es wird ferner angeregt, in Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 den Abschluss des Bachelorgrades an einer Pädagogischen Hochschule bzw. in Z 1.12. den Abschluss eines Masterstudiums an der Pädagogischen Hochschule als gleichwertige Abschlüsse ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Geschäftszahl: BMBF-13.465/0015-III/1b/2015
SachbearbeiterIn: Mag. David Obenaus
Abteilung: III/1b
E-Mail: david.obenaus@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2316/531 20-812316
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Artikel 2 (GehG):Zu Z 8 (§ 12 Abs. 3 GehG)

Zum unbestimmten Gesetzesbegriff der „einschlägigen Vortätigkeit“ wird davon ausgegangen, dass auch in einem längeren Zeitraum vor dem Anstellungszeitpunkt liegende einschlägige Vordienstzeiten für die an berufsbildenden Schulen benötigten Fachpraktiker/innen Berücksichtigung finden können.

Zu Z 10 (§ 12a GehG):

Der gegenständlichen Bestimmungen zum Vorbildungsausgleich nehmen auf die Spezifika der Ernennungserfordernisse des BDG 1979 zu den Lehrer/innenbestimmungen, welche für die Einreihung in die Verwendungsgruppen L 1 und L 2a 2 nicht ausschließlich auf Abschlüsse mit Master- bzw. Bachelorniveau abstellen, und teilweise diesen Verwendungsgruppen auch Abschlüsse zuordnen, die keinen Master- oder Bachelorabschluss darstellen, nicht hinreichend Bezug. Es wird daher auf diesbezüglich vom BMBF übermittelte ergänzende Überlegungen verwiesen.

In den folgenden Bestimmungen sind Dienstzulagenregelungen enthalten, die nach dem Unterschiedsbetrag (im fiktiven Überstellungsfall) zu bemessen sind:

- § 54c Abs. 4 GehG (§ 48o Abs. 6 VBG)
- § 59 Abs. 4 und 4a GehG
- § 59 Abs. 5 GehG
- § 59 Abs. 6 GehG
- § 59a Abs. 4 und 5 und 5a GehG (ggf. in Verbindung mit § 60 Abs. 6, 7 und 8 GehG)
- § 60 Abs. 2 GehG (Bemessung des Deckels)
- § 63 Abs. 1 GehG

Nur in dem vergleichbaren letztgenannten Fall des § 63 Abs. 1 GehG wurde eine Lösung erarbeitet, in allen anderen Fällen wurde eine Lösung offen gelassen.

Aufgrund der geänderten Relationen der Gehaltsansätze in den einzelnen Verwendungsgruppen wird es Anpassungen bedürfen, um Mehrkosten zu vermeiden. Allerdings setzt dies auch eine Klärung der für die Verwendungsgruppen L und PH für die neuen Regelungen des Besoldungsdienstalters noch offenen Regelungen zum Vorbildungsausgleich voraus.

Zu Artikel 3 (VBG):Zu Z 4 (Einfügung der lit. e In § 15 Abs. 2 Z 1 VBG):

Anstelle „lit. e“, wäre wegen Vorhandenseins der lit. e in der betreffenden Bestimmung die „lit. f“ einzufügen, zuvor wären die Bezeichnungen der bisherigen lit. e und d zu tauschen.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 3 bis 5 VBG):

Die betreffenden Bestimmungen gehen auf die unterschiedlichen Vorbildungen für die Einstufung im neuen Entlohnungsschema pd, welche eine Einreihung in diese Entlohnungs-

gruppe ohne Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums gleichermaßen vorsehen und auch in der Einreihung der Fachpraktiker/innen mit entsprechender Berufspraxis in die Entlohnungsgruppe pd vorsehen und überdies auch bei Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Entlohnungsgruppen I 2 und I 1 nicht differenzieren, nicht ein.

Mit der Aufnahme des 240 ECTS umfassenden neuen Bachelorstudiums im Rahmen der Pädagog/innenbildung neu im gegenständlichen Entwurf sind daher die im Entwurf zum Vorbildungsausgleich ausschließlich nach den Kriterien sechssemestriges oder achtsemestriges Bachelorstudium oder Masterstudium abstellenden Kriterien auftretenden Fallkonstellationen nicht abschließend erfasst.

Auf die bisher zu dieser Thematik vom BMBF dem BKA im Zeitpunkt der Erarbeitung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes übermittelten offenen Fragestellungen wurden im Entwurf ganz überwiegend nicht berücksichtigt.

Der Entwurf enthält ferner keine Lösung zur Frage wie bei einem vor der Überleitung festgestellten unrichtigen Vorrückungstichtag oder einer unrichtig festgelegten besoldungsrechtlichen Stellung vorzugehen ist noch werden zum Überleitungszeitpunkt anhängige Verfahren berücksichtigt.

Zu Z 19:

Bei einer Vertragslehrperson gibt es keinen „Übertritt in den Ruhestand“.

Zu Z 26 (§ 90c Abs. 1 VBG):

Die Änderungsziffer 26 muss entfallen; der neue § 90c Abs. 1 darf nicht außer Kraft gesetzt werden.

Zu Z 41 (§ 94a VBG):

Anzumerken ist, dass in den § 94a Abs. 3 bis 6 offenbar die Überleitung der Mangelberufs-sonderverträge geregelt werden sollte. Bei wörtlicher Auslegung nehmen die MangelberufsSV-Lehrkräfte ihre Einstufung gem. § 94a Abs. 3 und 4 mit, d.h sie werden mit dem Sondervertragsentgelt überleitet.

Sollte später der Sondervertrag wegfallen, wäre die „Überleitung“ individuell zu korrigieren? Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung auf sondervertraglich festgesetzte Vorrückungstichtage (§ 94a Abs. 5 im Entwurf) abstellt. Wenn die Formulierung so zu verstehen ist, dass die Z 1 auf Mangelberufslehrer/innen Anwendung findet, stellt sich die Frage wie umzugehen ist, wenn kein „Vorrückungstichtag“ mit den Mangelberufszeiten berechnet wurde?

An sich sieht das ursprüngliche Rundschreiben nur die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung vor und nicht die Abänderung eines bereits festgelegten Vorrückungstichtages. Es fehlt diesfalls eine Formulierung, welche nur die Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung abstellt.

Als weiterer Anwendungsfall erscheint nicht geregelt, wenn eine Berechnung der sondervertraglichen Einstufung gleich zu Beginn des Dienstverhältnisses erfolgte. Diesfalls wurde kein nach § 26 VBG unter gesetzlicher Anrechnung festgestelltes Entgelt bezahlt, sondern gleich das besoldungsrechtlich sondervertraglich verbesserte Entgelt.

Wenn also diese Bestimmung für den Wegfall des Sondervertrages gilt, dann würde sich eine Formulierung empfehlen, dass diesfalls „das Monatsentgelt heranzuziehen wäre, welches sich nach der Berechnung aus § 26 VBG in der Fassung vor Februar 2015 ergibt“, ohne sondervertraglich verbesserte besoldungsrechtliche Stellung.

Im § 41 Abs. 10 und 11 VBG wäre die im § 58 Abs. 6 GehG mit der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 erfolgte Anpassung noch nachzuvollziehen.

§ 84 Abs. 1 berücksichtigt die durch die durch die Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012, als Vertragslehrkräfte zu vertraglichen Hochschullehrpersonen übergeführten früheren Lehrkräfte nicht.

Es wird daher angeregt in § 84 Abs. 1 nach Z 2 folgende Z 2a einzufügen:

„2a. auf Vertragshochschullehrpersonen, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat.“

Zu Artikel 5 (LDG 1984):

Zu Z 12:

Die Änderung bezüglich der Nadelstichverordnung sollte unterbleiben, weil sie für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte keine Bedeutung haben kann; stattdessen sollten zwei bisher noch nicht berücksichtigte Verordnungen eingefügt werden, nämlich als Z 14 und 15 die Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2006, und die Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 324/2014.

Weiters wird angeregt, in § 23 das Zitat „BGBl. I Nr. xxx/200“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 30/2006“ zu ersetzen.

Zu Artikel 7 (LVG)


Zu Z 1 (§ 6 Abs. 15 Z 2):

Der Text ab „Personen“ wäre linksbündig zu setzen.

Wien, 17. April 2015
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMBF-13.465/0015-III/1b/2015

Signaturwert	pVCVQPj5kS2g7xDg4JUDEdawUEBRF3YdPLS8erOw9sJ8TbpjGvlbBY5veiOmAPPudgv47llcX6OuQ1ROwbiN5o73L6bl5f+3n4rFLHDVpmtZ1OqVG6qhdIVZuv0RM59wTOwyaK6xLWszCZoT5CT/2o2WLRp5qq7Fa7vR4ytRA+oFFemQZa8WT9/uDqEsXwmDVbBXeTsOXbel7lsSW7hbpsh+3MbVeC58gwmWR7G/9PpmVDAUhAhgk9BFmfed4HQp8hPjhFD/pBliFGbC1qwpDtKsgd5w2jQjG7/u5rkjOo2+f7/Fo5a1aczVlsVreK/J07YNuNYM5T9pavhrcwM5UQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-04-17T09:56:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	